

1. Sachverhalt

S ist Schüler an einer öffentlichen Schule. Als er massiv und wiederholt den Unterricht der L stört, ermahnt ihn diese und bittet ihn, dies zu unterlassen.

Da der Schüler weiterhin die Veranstaltung erschwert, fordert die L ihn sodann auf, den Unterricht zu verlassen. Nachdem der S auch diesem Appell nicht nachkommt, fasst die L ihn am Oberarm und versucht, ihn aus dem Raum zu geleiten. Der S hält sich jedoch an seinem Tisch fest und äußert, dass ihm die Behandlung Schmerzen bereite. Daraufhin lässt die L von ihm ab.

Durch das Anpacken entstehen dem S Schmerzen am Oberarm sowie ein ca. 2 cm großes Hämatom.

Nachdem das Amtsgericht die Eröffnung des Hauptsacheverfahrens aus rechtlichen Gründen gem. §§ 203, 204 StPO ablehnt, legt die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde gem. § 210 Abs. 2 StPO gegen dessen Beschluss ein. Über diese Beschwerde hat das Landgericht im vorliegenden Fall zu entscheiden.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zu besprechende Entscheidung des Landgerichts Berlin¹ beschäftigt sich mit

¹ LG Berlin vom 18. Dezember 2009 – 518 Qs 60/09. Die zitierten Randnummern

November 2010 Problemschüler-Fall

Erheblichkeitsschwelle der Körperverletzung / Rechtfertigung von durch Lehrpersonal ausgeübtem einfachem körperlichen Zwang

§§ 223 StGB; 1631 Abs. 2 BGB; 63 Abs. 2 S. 2 SchulG
BE

Leitsätze der Bearbeiter:

1. Greift ein Lehrer einen Schüler ohne Züchtigungsabsicht am Arm, um eine von ihm angeordnete Maßnahme durchzusetzen, so erfüllt er nicht den Tatbestand der Körperverletzung, wenn dem Schüler dadurch lediglich ein Hämatom und geringe Schmerzen entstehen.

2. Von Lehrpersonal ausgeübter einfacher körperlicher Zwang kann durch das dem Lehrer zustehende Hausrecht gerechtfertigt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 18. Dezember 2009 – 518 Qs 60/09; Leitsatz veröffentlicht in JuS 2010, 458.

der Problematik einer Erheblichkeitsschwelle im Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB² und der Zulässigkeit von Züchtigungsmaßnahmen durch Lehrpersonen.

Das Bestehen einer Erheblichkeitsschwelle im Tatbestand des § 223 wird bereits durch das Tatbestandsmerkmal der körperlichen Misshandlung bedingt, das gemäß gefestigter Definition³ eine „nicht nur unerhebliche“ Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit voraussetzt. Das Vorliegen

der Entscheidung beziehen sich auf die bei juris.de abrufbare Version.

² Sofern nicht anders vermerkt, sind alle §§ solche des StGB.

³ Joecks, in MüKo, StGB, 2003, § 223 Rn. 4; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 223 Rn. 4; Eser/Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 223 Rn. 3.

einer erheblichen Störung ist nach einhelliger Meinung aus der Sicht eines objektiven Betrachters zu bewerten.⁴ Weitere anerkannte Beurteilungskriterien sind außerdem Dauer und Intensität der Beeinträchtigung.⁵

Ausgehend davon wird teilweise vertreten, dass harmlose Prellungen, sowie kleinere Schürf- oder Brandwunden unerheblich seien.⁶ Gleichzeitig wird jedoch auch das zwangsweise Abschneiden der Haare als erhebliche Misshandlung bewertet.⁷ Es zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Erheblichkeitsschwelle im Tatbestand des § 223 rein kasuistisch erfolgt⁸, weshalb definitive Aussagen nur schwer zu treffen sind.

Der vorliegende Beschluss behandelt darüber hinaus auch den Problembereich der körperlichen Zwangseingriffe durch Lehrpersonal. Nach einer veralteten Meinung stand Lehrern ein gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund für maßvoll und angemessen ausgeübte Züchtigung zur Seite.⁹ Aufgrund einer im letzten Jahrhundert radikal geänderten öffentlichen Auffassung zu diesem Thema kann eine solche Ansicht heute jedoch praktisch nicht mehr vertreten werden.

Verrechtlicht wurden diese sozialen Veränderungen insbesondere im „Recht auf eine gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 Abs. 2 S. 1 BGB), eingefügt

⁴ Joecks (Fn. 3) § 223 Rn. 20; Eser/Sternberg-Lieben (Fn. 3) § 223 Rn. 4a; Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 223 Rn. 4; OLG Düsseldorf NJW 1991, 2918, 2919.

⁵ Joecks (Fn. 3) § 223 Rn. 20; Eser/Sternberg-Lieben (Fn. 3) § 223 Rn. 4a.

⁶ Heintschel-Heinegg, StGB, 2010, § 223 Rn. 22; BayObLG DAR 2002, 38 f.

⁷ BGH NJW 1953, 1440; NSTZ-RR 2009, 50.

⁸ Joecks (Fn. 3) § 223 Rn. 20.

⁹ BGH NJW 1976, 1949, 1950; zur Darstellung vgl. Eser/Sternberg-Lieben (Fn. 3) § 223 Rn. 17; Fischer (Fn. 4) § 223 Rn. 18.

durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (GewaltächtG) aus dem Jahr 2000.¹⁰

Spezifische Züchtigungsverbote für Lehrkräfte finden sich darüber hinaus in schulrechtlichen Sondervorschriften wie zum Beispiel § 63 Abs. 2 S. 2 Berliner Schulgesetz (SchulG BE). Erlaubt sind Lehrern nur „Erziehungsmaßnahmen“ nach § 62 Abs. 2 SchulG BE (beispielsweise der mündliche Tadel oder die Eintragung in das Klassenbuch). Mit Beschluss der Klassenkonferenz beziehungsweise des Schulleiters sind auch schärfere „Ordnungsmaßnahmen“ (insbesondere der Ausschluss vom Unterricht) möglich (§ 63 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 SchulG BE). Die Art und Weise der Umsetzung solcher Maßnahmen und ob zur Durchsetzung solcher Beschlüsse auch körperliche Mittel zur Anwendung kommen können, bleibt im Gesetz jedoch offen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung trifft zwei wesentliche Aussagen zur Strafbarkeit von körperlichen Übergriffen durch Lehrer auf Schüler in schulischen Konfliktsituationen. Das Landgericht verneint die Erfüllung des Körperverletzungstatbestands und argumentiert zudem für eine Rechtfertigung der L.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass der Tatbestand der körperlichen Misshandlung i.S.d. § 223 Abs. 1 Alt. 1 nicht erfüllt sei, da die Behandlung durch die L aus der Sicht eines objektiven Betrachters unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liege.¹¹ Auf die Frage, ob das dem S zugefügte Hämatom den Tatbestand der Körperverletzung in Form der Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 Alt. 2 verwirklicht, geht es dabei nicht ein.

Obwohl damit alle für den Beschluss notwendigen Begründungen angeführt sind, fährt das Gericht fort in

¹⁰ BGBl. I, 1479.

¹¹ LG Berlin 518 Qs 60/09 Rn. 7.

seiner Argumentation und setzt sich in einem obiter dictum sowohl mit der Sozialadäquanz von L's Vorgehensweise als auch mit der Möglichkeit, die Ausübung von einfachem körperlichen Zwang durch das Berliner Schulgesetz zu rechtfertigen, auseinander.

Das Gericht kommt dabei zu dem Schluss, dass der Tatbestand auch deshalb nicht erfüllt sei, weil die Lehrerin sozialadäquat gehandelt habe. Somit verneint es auch auf normativer Ebene das Vorliegen einer Körperverletzung, wenn ein Lehrer zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen zu einfachem körperlichen Zwang greift. Auch § 63 Abs. 2 S. 2 SchulG BE, der jede Form der körperlichen Züchtigung durch Lehrer verbietet, stehe dieser Auffassung nicht entgegen, da der Züchtigungsbegriff grundsätzlich eine Bestrafungsabsicht voraussetze und somit in Ermangelung dieser gar keine Züchtigung vorliege.¹²

Aus der Sozialadäquanz derartiger Handlungen ergibt sich für das Gericht, dass diese nicht tatbestandsmäßig seien¹³ und somit ein Unrechtsausschluss nicht erst auf Rechtfertigungsebene vollzogen werden müsse.

Dennoch schließt das Landgericht daran im zweiten Teil seiner nicht entscheidungserheblichen Ausführungen die Erörterung einer möglichen Rechtfertigung körperlicher Übergriffe von Lehrern auf Schüler an.

Dabei geht es zunächst davon aus, dass das im Berliner Schulgesetz enthaltene Verbot der „körperlichen Züchtigungen“ nur mit Bestrafungsabsicht ausgeübte Maßnahmen umfasse und folglich auf einfachen körperlichen Zwang ohne derartige Absichten keine Anwendung finde. Infolge dieser Auslegung ergibt sich jedoch eine Regelungslücke hinsichtlich der Zulässigkeit von einfachem körperlichen Zwang ohne Bestrafungsabsicht.

Deshalb plädiert das Gericht dafür, durch die Heranziehung weiterer Eingriffsbefugnisse neben dem Berliner Schulgesetz diese Regelungslücke auszufüllen.

Selbst wenn die §§ 62 f. SchulG keine zulässige Eingriffsgrundlage darstellten, müsse – so das Gericht – der Übergriff durch das der Lehrerin zustehende Hausrecht gerechtfertigt werden können. Die Berufung auf das Hausrecht sei insoweit zulässig, wie die betreffende Maßnahme der Durchsetzung des der Schule obliegenden Bildungsauftrages (beziehungsweise des korrespondierenden Rechtes auf Bildung der Mitschüler) diene.¹⁴ Damit stellt das Gericht klar, dass die Eingriffsbefugnisse von Lehrern nicht abschließend durch das Schulgesetz geregelt seien, sondern bei unzureichenden Handlungsmöglichkeiten um der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs willen auch erweitert und – etwa um das Hausrecht – ergänzt werden könnten.

Im Übrigen geht das Gericht vom strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff aus, der auch beim Fehlen sachlicher Eingriffsvoraussetzungen eine Diensthandlung nicht als rechtswidrig erachtet, wenn der Amtsträger nach pflichtgemäßer Prüfung deren Vorliegen annehmen durfte.¹⁵

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Relevanz hat die vorliegende Entscheidung für Studenten vor allem deshalb, weil der Tatbestand der Körperverletzung und die Frage der Erheblichkeitsschwelle zum Grundstoff des juristischen Studiums gehört.

Ob die Problematik in der hier geschilderten Form des Übergriffs eines Lehrers jedoch auch für die Klausur- und Hausarbeitenbearbeitung wichtig werden wird, ist schwer abzusehen.

¹² LG Berlin 518 Qs 60/09 Rn. 8.

¹³ LG Berlin 518 Qs 60/09 Rn. 10.

¹⁴ LG Berlin 518 Qs 60/09 Rn. 14.

¹⁵ LG Berlin 518 Qs 60/09 Rn. 15 f.

Der Beschluss des Landgerichts wirft die interessante methodische Grundfrage auf, ob eigentlich abgeschlossene Regelungsmaterien wie das Berliner Schulgesetz offen sind für weitere unbenannte Rechtfertigungsgründe.

Für die Praxis kommt dem Beschluss große Bedeutung zu. Einerseits trägt er zur umfangreichen Kasuistik im Bereich der Erheblichkeitsschwelle bei; andererseits könnte im vorliegenden Fall ein sinnvoller Anstoß gegeben sein, das Thema der körperlichen Übergriffe von Lehrern auf Schüler aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Beschränkte man sich bisher auf die Aussage, dass Lehrern kein Züchtigungsrecht zustehen soll, so ist doch aus praktischer Sicht die Zulässigkeit einfachen körperlichen Zwangs diskussionswürdig. Dass die Problematik der möglicherweise erlaubten körperlichen Maßnahmen an Gewicht gewinnen wird, scheint – angesichts immer neuer Berichte über wegen Respektlosigkeit und Gewalt resignierendem Lehrpersonal¹⁶ – sicher.

Ob der Ansatz des Landgerichts auch in der Entscheidungspraxis anderer, auch höherer Gerichte berücksichtigt werden wird, wird sich jedoch erst zeigen müssen.

5. Kritik

Obwohl begrüßenswerte Klarstellungen bisher ungeklärter Rechtsfragen getroffen werden, lassen sich mehrere Einwände gegen die Entscheidung formulieren.

An erster Stelle ist dabei die Tatsache anzuführen, dass das Landgericht die Verwirklichung einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 nur in der Alternative der körperlichen Misshandlung prüft und nicht auf das Vorliegen einer Gesundheitsschädigung eingeht. Damit

unterlässt es das Gericht, die Qualität von kleineren Hämatomen in Bezug auf das Merkmal der Gesundheitsschädigung zu diskutieren. Es ist im vorliegenden Fall zwar naheliegend, dass nach der Auslegung des Gerichts ein 2 cm großes Hämatom auch in der Variante der Gesundheitsschädigung nicht erheblich sein soll. Da davon auszugehen ist, dass sich die Erheblichkeitsschwelle in der Tatbestandsalternative der Gesundheitsschädigung von der körperlichen Misshandlung unterscheidet, hätte es dazu dennoch näherer Ausführungen bedurft.

Darüber hinaus können die Erwägungen zur Sozialadäquanz und Rechtfertigung von körperlichen Übergriffen durch Lehrer als Versuch des Gerichts gesehen werden, anlässlich des vorliegenden Falls in einem weitgehend ungeklärten Gebiet mittels eines obiter dictums grundsätzliche Klarstellungen herbeizuführen.

Dabei ist der normativ durch Sozialadäquanz begründete und bereits auf Tatbestandsebene erfolgende Ausschluss von einfachem körperlichen Zwang durch Lehrer auf Schüler nicht unproblematisch. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Landgericht nämlich für den Bereich körperlicher Übergriffe in schulischen Konflikten gegen die (etwa hinsichtlich des Problems der Tatbestandsmäßigkeit ärztlicher Heilbehandlungen) liberale Tendenz des BGH¹⁷, normativ begründete Tatbestandsausschlüsse zu vermeiden und das Unrecht erst auf Rechtfertigungsebene auszuschließen. Damit sind auch hier die hinsichtlich normativer Tatbestandsausschlüsse gültigen Bedenken¹⁸ anzuführen, dass paternalistische Argumentationsmuster die Autonomie des Einzelnen missachten.

¹⁶ Symptomatisch der offene Brief der damaligen Schulleiterin der Rütli-Schule in Berlin-Neukölln aus dem Jahre 2006.

¹⁷ BGH NJW 1972, 335, 336; NJW 1998, 1802, 1803; NJW 2000, 885, 886.

¹⁸ Vgl. *Ulsenheimer*, in Laufs/Kern (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 138 Rn. 2 ff.

Wohl auch in Ansehung dieser Rechtsprechung wendet sich das Landgericht dann zwar der Problematik der Rechtfertigung von körperlichen Übergriffen zu, trifft jedoch auch dabei diskussionsbedürftige Entscheidungen.

Zunächst ist fraglich, ob nicht auch einfacher körperlicher Zwang vom Züchtigungsverbot umfasst sein könnte. Dazu ließe sich anführen, dass auch das BGB einen umfassenden Schutz im Sinne eines „Recht[s] auf eine gewaltfreie Erziehung“ postuliert, der gegen jedwede körperliche Maßnahme gerichtet sein müsste.

Für die Auffassung des Gerichts spricht jedoch, dass die Unterscheidung zwischen körperlichem Zwang mit Bestrafungsabsicht und solchem ohne derartige Absichten (also ausschließlich als Mittel zur Erreichung eines davon verschiedenen Zwecks) eine konsistente Auslegung darstellt. Diese ist insbesondere mit der Gesetzesbegründung zum GewalttächtG aus dem Jahr 2000 vereinbar.¹⁹

Überdies ist problematisch, dass das Gericht das Hausrecht als zulässige Eingriffsgrundlage für Lehrer betrachtet und diesen somit weitere, über das Schulgesetz hinausgehende Eingriffsbefugnisse zugesteht. Fraglich ist dabei nämlich, ob das Schulgesetz dies überhaupt zulässt. Bejahte man die Zulässigkeit weiterer Eingriffsbefugnisse, würde man die Abgeschlossenheit der schulgesetzlichen Regelungen verneinen.

Die Heranziehung anderer Eingriffsgrundlagen und Zugestehung weiterer Eingriffsbefugnisse (wie hier das Hausrecht) scheint zwar aufgrund der Regelungslücke des Berliner Schulgesetzes naheliegend. Dennoch stellt sich hinsichtlich eines möglichen Grundrechtseingriffs die Frage, ob für diesen eine zulässige Eingriffsgrundlage gegeben wäre. Denn gerade im Bereich der

Grundrechtseingriffe muss der Vorbehalt des Gesetzes beachtet werden.²⁰

Aus rechtspolitischer Sicht ist die Grundaussage des Urteils jedoch der Sache nach zu begrüßen. Die Tatsache, dass Lehrern in bestimmten Situationen wie der vorliegenden – in denen die Voraussetzungen einer Notwehrlage in der Regel nicht erfüllt sein werden – keinerlei Handlungsmöglichkeit zur Seite stehen soll, erscheint sachwidrig. Es wäre unhaltbar, wenn dem Lehrer als letztes Mittel nur die aussichtslose Bitte zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen bleibt. Möchte man nicht einen gesamten Berufsstand seiner Handlungsfähigkeit berauben, wäre es empfehlenswert, einfachen körperlichen Zwang zuzulassen.

Dennoch oblag es im vorliegenden Fall nicht dem Gericht, die Straflosigkeit von einfachem körperlichen Zwang festzustellen. Vielmehr bedarf es einer Initiative der Landesgesetzgeber, Lehrern genau bestimmte, maßvolle Eingriffsbefugnisse auch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 223 zuzugestehen.

(Friedrich Preetz / Moritz Schröder)

¹⁹ Vgl. BT-Dr. 14/1247 S. 5.

²⁰ Herzog/Grzeszick, in Maunz/Dürig, GG, 59. Aufl. 2010, Art. 20 Rn. 98.